

Ablauf AO-SF-Verfahren

Antrag durch Erziehungsberechtigte

Antrag durch allgemeine Schule

Zuständige Schulaufsicht (Bezirksregierung/Schulamt) prüft den Antrag und beauftragt...

Bei nicht hinreichender Begründung
→ Verbleib in bisheriger Schule/ Beratung bzgl. Unterstützungsmaßnahmen

... eine Lehrkraft für Sonderpädagogik

... und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule

...und falls erforderlich das Gesundheitsamt (amtsärztl. Gutachten)

... erstellen gemeinsam
ein pädagogisches Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

... unter durchgehender Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

Zuständige Schulaufsicht

... lädt die Erziehungsberechtigten auf Wunsch zu einem Gesprächstermin ein

... berät mit dem Schulträger

... entscheidet (unter Einbeziehung eines ggf. angeforderten amtsärztlichen Gutachtens) über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und über den Förderort und fertigt den entsprechenden Bescheid an.

Gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule (Primarstufe oder Sek I)

Förderschule

Kein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf